



- A. LEGENDE**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 40
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 40 – Aufhebung

- B. HINWEISE**
1. Der Bebauungsplan Nr. 40 "Gewerbegebiet östlich der Justus-von-Liebig-Straße, zwischen der Bundesstraße 459 und der Kreisquerverbindungsstraße" wird gemäß Planzeichnung aufgehoben. Alle Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 40 in dem verbleibenden Bereich gemäß Planzeichnung sowie die ihnen zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen (z. B. BauNVO 1968) gelten weiterhin unverändert fort.
 2. Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler, wie Römerstraßen, Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundamentreste, z.B. Scherben, Steingeräte, Skeletreste entdeckt werden. Diese sind nach § 20 DSHG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Fund und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 DSHG).
 3. Es liegen Hinweise auf das mögliche Vorhandensein von Kompfritthen vor. Daher wird auf das Erfordernis einer systematischen Überprüfung des Plangebietes, einer Sondierung auf Kompfritthen, vor Beginn der Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen hingewiesen. Zur Dokumentation der Räumdaten ist das jeweils aktuelle Datenmodul des Regierungspräsidiums Darmstadt zu verwenden. Sollten Kompfritthen gefunden werden, sind die Kompfrittherräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen.
 4. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

C. VERFAHRENSABLAUF

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dietzenbach hat in ihrer Sitzung am gem. § 2 Abs. 1 BauGB Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am örtlich bekanntgemacht.

Dietzenbach, den

Bürgermeister

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
Die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger fand in der Zeit vom bis gem. § 3 Abs. 1 BauGB statt.

Dietzenbach, den

Bürgermeister

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom bis gem. § 4 Abs. 1 BauGB statt.

Dietzenbach, den

Bürgermeister

OFFENLAGEBESCHLUSS
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dietzenbach hat in ihrer Sitzung am die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Offenlage wurde vom bis zum durchgeführt.

Dietzenbach den

Bürgermeister

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom bis zum statt.

Dietzenbach den

Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dietzenbach hat in ihrer Sitzung am diesen Plan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Dietzenbach, den

Bürgermeister

INKRAFTTRETEN
Dieser Bebauungsplan ist als Satzung bekanntzumachen.

Dietzenbach, den

Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat Rechtskraft erlangt am

Dietzenbach, den

Bürgermeister

E. RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vder Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Bundesbodenschutzgesetz (BodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
- Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art.3 Absatz 4 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
- Planzonenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S.58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. I S.198)
- Hessische Gemeindeordnung (HG0) vom 01.03.2005 (GVBl. I S. 412) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291)
- Hessisches Nachbarrechtsgesetz (NachbG) vom 24.09.1962 (GVBl. I S. 417) , zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.09.2014 (GVBl. I S. 219).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 184)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)

Kreisstadt DIETZENBACH
Mittelpunkt im RheinMain

Bebauungsplan Nr. 40 - Teilaufhebung

"Gewerbegebiet östlich der Justus-von-Liebig-Straße zwischen der Bundesstraße 459 und der Kreisquerverbindungsstraße"

Planung erstellt von

Stadt- und Regionalplanung

Dr. Jansen GmbH
Rheinstraße 30/31/32b
Fon: 02 21 9 40 22 - 0
Fax: 02 21 9 40 22 - 18
Info: stadtplanung@jansen.de

M 1 : 2500

ENTWURF
Stand: 07.05.2019

www.dietzenbach.de